

**Siebte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 12. Dezember 2012**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M – V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M- V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V, S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20.12.2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2006, der Zweiten Änderungssatzung vom 21.12.2007, der Dritten Änderungssatzung vom 12.06.2009, der Vierten Änderungssatzung vom 07.01.2010, der Fünften Änderungssatzung vom 07.12.2010 und der Sechsten Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr D beträgt 6,45 € pro m³.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Wittenburg, den 12. Dezember 2012

Heiko Frank
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M - V enthalten oder aufgrund der KV M - V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 05. Dezember 2012 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.